

**Durchführungsverordnung
über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen
von 1938.**

Vom 23. März 1938.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 139) und die Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen von 1937 vom 21. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 856) gelten sinngemäß auch für das Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen von 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 47 vom 25. Februar 1938).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 23. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

**Fünfte Verordnung zur Ausführung
des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen
auf dem Gebiete der Rechtsberatung.**

Vom 29. März 1938.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes bedarf auch der geschäftsmäßige Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung. Die Vorschriften der Dritten Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 514) über die Freistellung vom Werbeverbot gelten sinngemäß.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn Forderungsbestände anlässlich der Auflösung oder Umgestaltung eines Unternehmens von einem Gläubiger, einem Kreditgeber des Unternehmens oder einem Unternehmen desselben Gewerbezweiges im ganzen übernommen werden.

§ 2

(1) Personen oder Unternehmen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, kann durch allgemeine Verwaltungsanordnung die Werbung gestattet werden, wenn ihre Tätigkeit wesentlich auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeübt wird. Eine unlautere oder unangemessene Werbetätigkeit kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft von den Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsidenten in Ausübung ihrer Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 3. April 1936; Reichsgesetzbl. I S. 359) untersagt werden.

(2) Im übrigen kann Personen oder Unternehmen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes für bestimmte Sachgebiete erteilt ist, wenn besondere Umstände dies erfordern, gestattet werden, auf ihre Tätigkeit in juristischen Fachzeitschriften oder durch Mitteilungen an Behörden, Notare, Rechtsanwälte o. dgl. hinzuweisen. Die Entscheidung trifft der Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsident in Ausübung seiner Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung).

§ 3

(1) Der § 1 dieser Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft. Die Einziehung von Forderungen, die vor diesem Zeitpunkt erworben sind, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Der § 2 dieser Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner